# Alter Ehebrief : Heurathsabrede zwischen Aloys Broglin und Agatha Hollerin von Wegenstetten

Autor(en): **Ackermann, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **18 (1943)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-747686

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Alter Ehebrief.

## Heurathsabrede zwischen Aloys Broglin und Agatha Hollerin von Wegenstetten.

Kund und zu wissen sei hiemit, daß nachdeme Aloys Broglin sich mit Agatha Hollerin beede von Wegenstetten zu verehelichen, in Gegenwart des Hochzeiters Vater Johann Broglin und Simon Dreyer als Beistand, dann Anna Reymanny Mutter und Konrad Holler als Vogtmann der Braut, folgende Heurathsbedingungen am 28ten d. zwischen ihnen verabredet werden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen:

1stens verspricht der Hochzeiter der Braut, falls er ohne Leibeserben versterben sollte, dessen halbes angefallenes mütterliches Vermögen zu einem wahren Eigentum, und überhin das Recht zum halben Haus, samt halben Kraut und Baumgarten nach ihrem Absterben hingegen solle das Haus samt Zugehör den broglischen Erben als ein Eigentum an und zufallen; dagegen

2tens verspricht die Braut dem Hochzeiter falls sie ohne Leibeserben versterben sollte, ihres ganze angefallene väterliche Vermögen zu einem wahren Eigentum.

3tens Uebrigens, falls sie Hochzeitleute ihre beiderseitigen Eltern überleben, errichten sie eine vollkommene Gütergemeinschaft nicht nur allein über obiges zusammenbringende, sondern auch über jenes Vermögen, welches sie während ihrer Ehe auf was immer für eine Art erwerben, erringen oder auch ererben werden, wobei bedungen wird, daß falls die Ehe durch Tod aufgelöst und keine Kinder hinterlassen würden, das ganze vorhandene Vermögen in zwei gleiche Teile abgeteilet, und ein Teil dem Ueberlebenden Eheteile, der andere Teil hingegen den Erben des Verstorbenen an und zufallen, jedoch solle der überlebende das ganze Vermögen lebenslänglich zu benutzen haben, und erst nach dem Absterben des Ueberlebenden den Erben des Verstorbenen, die einte Vermögenshälfte zufallen.

4tens sollte aber die Ehe durch Tod aufgelöst, und Kinder vorhanden sein, so sollte das ganze vorhandene Vermögen in zwei Teile abgeteilet, die eine Hälfte dem Ueberlebenden Teile, die andere Hälfte hingegen den aus gegenwärtiger Ehe erzeugten Kindern an und zufallen, und das Ueberlebende von der den Kindern angefallenen Vermögenshälfte die Nutznießung gegen die Obliegenheit christlicher und guter Erziehung so lang behalten, bis die Kinder das 18 Jahr erreichet haben werden. Endlich

5tens sollte, falls der Hochzeiter zuerst versterben und Kinder hinterlassen würde, die Hochzeiterin das Recht zum halben Haus und befugt sein, darein zu heurathen, nach ihrem Absterben solle dasselbe den Kindern aus der gegenwärtigen Ehe zufallen, und ihr zweiter Ehemann das Haus zu räumen verbunden sein, sollte hingegen die Hochzeiterin zuerst mit Tode abgehen, so solle der Hochzeiter befugt sein, in demselben den lebenslänglichen Sitz seiner allenfälligen zweiten Frau zu verschreiben.

Wehr den 24ten Juny 1800

Pr. Freyh. von Schönau Amt.